

Tagesmietpreis bei einer Mietdauer ab 1 ...

Tagesmietpreis bei einer Mietdauer ab 1 ...

Tagesmietpreis bei einer Mietdauer ab 1 ...

Tag Woche Monat

Tag Woche Monat

Tag Woche Monat

**Bagger und Lader**

Minibagger 1,0 t	97,-	83,-	66,-
Minibagger 1,5 t	96,-	78,-	58,-
Minibagger 2,0 t	112,-	92,-	69,-
Minibagger 2,5 t	128,-	118,-	108,-
Minibagger 3,5 t	157,-	133,-	102,-
Kompaktlader 2,5 t	137,-	115,-	90,-
Weitere Grössen auf Anfrage			

**Verdichter**

Rüttelplatte bis 80 kg	30,-	26,-	21,-
Rüttelplatte bis 100 kg	32,-	27,-	22,-
Rüttelplatte bis 150 kg	41,-	36,-	30,-
Rüttelplatte 200 kg, reversierbar	43,-	38,-	30,-
Rüttelplatte 700 kg, reversierbar	55,-	44,-	36,-
Vollkulanplatte	8,-	6,-	4,-
Rüttelstampfer	38,-	30,-	24,-

**Stein- und Betonarbeiten**

Fräsmaschine klein	50,-	42,-	36,-
Fräsmaschine FR200	70,-	60,-	56,-
Fräsmaschine groß	110,-	100,-	80,-
Steinknacker	21,-	18,-	15,-
Fugenschneider	38,-	33,-	27,-
zzgl. Blatt pro 0,1 mm	3,-	3,-	3,-
Glättmaschine Elektro	26,-	24,-	21,-
Glättmaschine Benzin 750 mm	34,-	30,-	24,-
Glättmaschine Benzin 900 mm	37,-	33,-	29,-

**Bagger-Zubehör**

Grabenräumlöffel hydraulisch	24,-	20,-	18,-
Verlegeklammer	13,-	8,-	6,-
Verladerampe	20,-	17,-	14,-

**Elektrogeräte**

Elektrohämmer Spit mit 1 Meissel	25,-	20,-	15,-
Elektrohämmer-Meissel	3,-	2,-	1,60
Elektrohämmer-Spaten	4,50	3,50	3,-
Elektrohämmer-Bohrer	5,-	4,-	3,-
Elektroinnenrüttler mit Umformer	26,-	24,-	21,-
Generator 2,5 kVA	21,-	18,-	15,-
Generator 6 kVA	30,-	24,-	21,-
Schwammborn-Glättmaschine mit Frässcheibe / Flächenfräse	95,-	87,50	82,50
Korundschleifring 1 cm	35,-	35,-	35,-
Schleifmaschinen-Teller & Scheibe	39,-	34,-	26,-
Naßschneidetisch	28,-	25,-	20,-
zzgl. Scheibe pro 0,1 mm	3,-	3,-	3,-
Mauernutsäge	26,-	21,-	15,-
zzgl. Blatt pro 0,1 mm	2,50	2,50	2,50
Handschleiffräse	41,-	31,-	21,-
zzgl. Blatt pro 0,1 mm	3,-	3,-	3,-

**Miettransport** incl. Fahrer zzgl. km 55,-/Stunde.

**Estrich-Förderanlagen**

Estrich-Förderanlage	130,-	115,-	100,-
Estrich-Förderanlage mit Beschicker	150,-	130,-	115,-
Zubehörsatz	25,-	20,-	18,-
40 m Mörtelschlauch, Schwammgummiball, Auslaufbock, Fettpresse, Redustück			
Estrichschlauch 65/50, 20 m	10,-	8,20	6,-
Estrichschlauch 65/50, 10 m	8,-	6,50	5,-
Auslaufbock	10,-	6,50	5,20

**Kompressoren und Zubehör**

Kompressor MM 3,2 VM 53	40,-	35,-	30,-
Preßlufthammer bis 10 kg	8,-	7,50	5,50
Preßlufthammer 11 bis 23 kg	14,50	12,-	10,50
Preßluftmeißel	4,50	3,-	1,60
Preßluftschlauch 10 m	0,80	0,70	0,60
Preßluftschlauch 20 m	1,60	1,40	1,20
Preßluftschlauch 40 m	3,-	2,-	1,60

**Sonstiges**

Schutttrutschen	2,60	2,30	2,-
Propangasgebläse-Heizung	13,-	10,-	7,50
Hochdruckreiniger	26,-	24,-	21,-
Luftentfeuchter klein	17,-	15,-	13,50
Luftentfeuchter groß	22,-	20,-	18,50
Großlüfter	7,-	5,-	a.A.
Betonmischer	13,-	11,-	8,-
Holzspaltgerät 8,5 t	39,-	35,-	30,-
Industriesauger 2,2 kW	12,-	10,-	8,-

Alle Preise richten sich ausschliesslich an gewerbliche Kunden und verstehen sich in € als Mietpreis pro Tag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %. Stand dieser Preisliste: 01.10.2009

## Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten der Fa. Rauch Baumaschinen, Inhaber Hermann Rauch

### I. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten gelten die nachfolgenden Bedingungen in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Rauch Baumaschinen in entsprechender Anwendung.
2. Werden vereinbarte Mietzeiten verlängert, so gelten diese Bedingungen weiter, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich, telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten, es sei denn, dem Vermieter wäre grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen.

### II. Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit zu halten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Abholung/Absendung zu besichtigen.
3. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Dies berührt die Gewährleistungsansprüche des Mieters nicht.
4. Die Kosten zur Behebung etwaiger vom Vermieter zu vertretender und von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter.
5. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann der Beseitigung durch den Mieter zustimmen. Im letzten Fall trägt der Vermieter höchstens die Kosten der Instandsetzung, wie sie ihm selbst entstanden wären. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten.
6. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere z.B. Ersatz von Schäden wegen Betriebsstörungen, wegen der Ansprüche Dritter oder wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichtiger, auch Nebenpflichten (z.B. Aufklärung über Behandlung und Überwachung des gelieferten Gegenstandes, Beachtung berufsgenossenschaftlicher Schutzvorschriften) werden ausdrücklich in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Ersatz für einen Körperschaden begehrt wird oder eine Kardinalpflicht aus dem Mietvertrag verletzt wurde.

### III. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
2. Wurde eine Tagesmiete vereinbart, so ist der volle Mietsatz auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist.
3. Arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinausgehende Stunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag berechnet wird.
4. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet.
5. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und dem Vermieter bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z.B. Wechselproteste), durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist, so ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und das Gerät herauszuverlangen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Entstehen dem Vermieter aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten und andere nachweisbare Schäden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche wären unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
7. Ist die Miete nicht gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragspartnern, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderung nicht um mehr als 25 % übersteigt.

### IV. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe des Geräts

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem vereinbarten Tag. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist dieses dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Mietzeit steht dem Mieter nicht zu.
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Betriebsgelände des Vermieters oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Bei Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelung bedarf der gesonderten Vereinbarung.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstanden sind; er haftet ferner nicht für Schäden, die durch das Verschulden des von ihm gestellten Bedienungspersonals entstanden sind, es sei denn, dem Vermieter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Ersatz für einen Körperschaden begehrt wird oder eine Kardinalpflicht aus dem Mietvertrag verletzt wurde. Vom Vermieter gestelltes Bedienungspersonal gilt im Verhältnis zu Dritten ausschließlich als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters.

5. Zu Beginn des Mietverhältnisses hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters eine Sicherheit in angemessener Höhe zu stellen. Der Anspruch auf Rückgewährung der Sicherheit entsteht erst nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters, gleich aus welchem Rechtsgrund.

### V. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
  - b) für sach- und fachgerechte Wartung des Geräts Sorge zu tragen und es während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten,
  - c) von ihm zu vertretende notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
  - d) das Gerät zum Ende der Mietzeit in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, gereinigtem und komplettem Zustand mit allem mitgelieferten Zubehör zurückzuliefern.
2. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Abschnitt V Ziff. 1 a) - d) vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Beschaffung der Ersatzteile und zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Der Umfang der Mängel und Beschädigung ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Der Vermieter kann die Leistung eines angemessenen Vorschusses auf die voraussichtlich entstehenden Reparaturkosten verlangen.
3. Dem Mieter steht es frei, die notwendigen Arbeiten durch Dritte durchführen zu lassen. In diesem Fall muss der Mieter die Absicht der Beauftragung eines Dritten unverzüglich anzeigen. Dies berührt die Pflicht zur Zahlung des Mietpreises auch für die Dauer der Reparatur nicht.
4. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm zu diesem Zweck das Betreten der Baustelle zu erlauben.

### VI. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen, es sei denn, der Vermieter erklärt hierzu schriftlich seine Zustimmung.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf das Eigentumsrecht des Vermieters hinzuweisen.
3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. oder 2., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Erlangt der Vermieter Kenntnis von einem Verstoß des Mieters gegen die Bestimmungen zu 1. oder 2., so ist er zum unverzüglichen Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Der Mieter hat in diesem Fall als Teil des Schadensersatzes auch den durch die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses entstehenden Mietausfallschaden zu ersetzen.

### VII. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter aus von ihm zu vertretenden Gründen gleich welcher Art nicht möglich sein, die ihm obliegende Pflicht zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, den hieraus entstehenden Schaden sowohl hinsichtlich des Zeitwertes des Geräts, als auch des Mietausfallschadens zu ersetzen.
2. Ersatz in natura kann vom Vermieter akzeptiert werden.

### VIII. Versicherung

1. Der Mieter verpflichtet sich, Großgeräte und Fahrzeuge für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art infolge eines Geräte- oder Bauunfalles, z.B. durch Verstöße des Bedienungspersonals des Vermieters oder Mieters, Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden, jeglicher Gefahr bei Ver- und Entladung sowie Beförderung und höherer Gewalt zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft auf Verlangen des Vermieters noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen, soweit die vorgenannten Risiken versicherbar sind. Seitens des Vermieters besteht insoweit kein Versicherungsschutz. Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Vermieter bietet dem Mieter eine Versicherung gegen zufälligen Untergang und Entwendung an. Beiträge sind je nach Mietmaschine und Mietdauer beim Vermieter zu erfragen. Sollte diese Versicherung vom Mieter nicht gewünscht werden, so ist auch für dieses Risiko eine Deckungszusage vom Mieter durch seine Versicherungsgesellschaft vor Beginn der Mietzeit schriftlich zu erbringen.

### IX. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
2. Neben diesen Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Rauch in der jeweilig geltenden Fassung.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, insbesondere jedoch die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch die wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.



## Mietpreislite

Stand 01.10.2009

## Rauch Baumaschinen

Oberstr. 116

51149 Köln

Telefon +49 (0) 2203 - 16325

Telefax +49 (0) 2203 - 12294

info@rauch-baumaschinen.de

www.rauch-baumaschinen.de

Stand: 01.10.2009